



FAQ Infrastrukturgebiete

Was sind Infrastrukturgebiete?

Infrastrukturgebiete (ISG) sind bis zu 10 km breite Gebietsstreifen. Sie sind besonders geeignete Räume für Stromleitungsstrassen. Sie werden in einem Infrastrukturgebietesplan ausgewiesen.

Infrastrukturgebiete wurden Ende 2025 gesetzlich eingeführt, um die Planungs- und Genehmigungsverfahren von Stromleitungen zu beschleunigen. Grundlage für die Einführung war die RED III. Das ist die Kurzform für „Renewable Energy Directive III“. Es ist die dritte Fassung der EU-Richtlinie zur Förderung erneuerbarer Energien. Sie ist im November 2023 in Kraft getreten und wurde ins deutsche Recht umgesetzt. Hauptinhalt der RED III ist die beschleunigte Genehmigung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Es finden sich auch Erleichterungen für Stromnetzausbauvorhaben in der RED III. Ein Teil dieser Erleichterungen sind die Infrastrukturgebiete.

Für neue Vorhaben im Bundesbedarfsplangesetz haben die Vorhabenträger nun die Möglichkeit die Ermittlung eines Infrastrukturgebiets zu beantragen. Ein Infrastrukturgebiet ersetzt dann die Bundesfachplanung. Auch die Präferenzraumermittlung wird durch die Infrastrukturgebiete zukünftig abgelöst.

Für ein Infrastrukturgebiet werden zunächst Gebietsstreifen von Anfangs- zu Endpunkt eines Vorhabens softwaregestützt, automatisiert ermittelt und danach fachlich analysiert und ggf. angepasst.

Ein ausgewiesenes Infrastrukturgebiet ist für die nachfolgende Trassierung in der Planfeststellung weitgehend verbindlich. Das bedeutet, dass ein Infrastrukturgebiet den Raum, in dem später eine Trasse geplant wird, erstmalig grob eingrenzt.

Was ist ein Infrastrukturgebietesplan?

Im Infrastrukturgebietesplan werden mehrere ausgewiesene Infrastrukturgebiete zusammengefasst. Der Infrastrukturgebietesplan besteht aus Karten und Texten. In denen wird erläutert, wie die Infrastrukturgebiete ermittelt wurden.

Gesetzestexte zu Infrastrukturgebietes

Die wichtigsten neuen gesetzlichen Regelungen für die Ausweisung von Infrastrukturgebietes für die Übertragungsnetzebene finden sich in § 12j EnWG.

Was ist das Methodenpapier zur Infrastrukturgebietes-Ausweisung?

Für die Ausweisung von Infrastrukturgebietes hat die Bundesnetzagentur eine Methode entwickelt. Auf Basis der Methode sollen später Infrastrukturgebietes ermittelt und ein Infrastrukturgebietesplan erstellt werden.

Die Methode wurde zunächst nur für Freileitungen und ihre spezifischen Wirkungen entwickelt. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit sie nach Anpassungen auch für Erdkabelvorhaben anzuwenden.

Das Papier richtet sich an die Vorhabenträger, die jeweiligen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange. Auch die Planfeststellungsbehörden der Länder, welche zukünftig selbst mit der Ausweisung von Infrastrukturgebietes betraut sein könnten, sowie die interessierte Öffentlichkeit sind Adressaten.

Die Bundesnetzagentur möchte den Prozess zur Umsetzung des neuen Planungsinstruments – Infrastrukturgebiet – transparent gestalten. So bietet sie mit der Konsultation des Methodenpapiers bereits vor den gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeiten die Gelegenheit, sich am Prozess zu beteiligen.

Vom 31. März 2026 bis 28. April 2026 läuft die Konsultation des Methodenpapiers.

Hinweis

Die finale Veröffentlichung des Methodenpapiers ist für das zweite Halbjahr 2026 geplant.

Wer legt die Infrastrukturgebietes fest?

Die Bundesnetzagentur ermittelt die Infrastrukturgebietes im Übertragungsnetzbereich für Vorhaben, die als länderübergreifend oder grenzüberschreitend im Bundesbedarfsplangesetz gekennzeichnet sind. Das sind die Vorhaben mit einer A1 oder A2 Kennzeichnung.

Wenn ein Vorhaben nur in einem Bundesland verläuft, ermittelt die zuständige Landesbehörde die Infrastrukturgebietes. Diese Aufgabe darf aber auch auf die Bundesnetzagentur übertragen werden.





Wann wird ein Infrastrukturgebiet ermittelt?

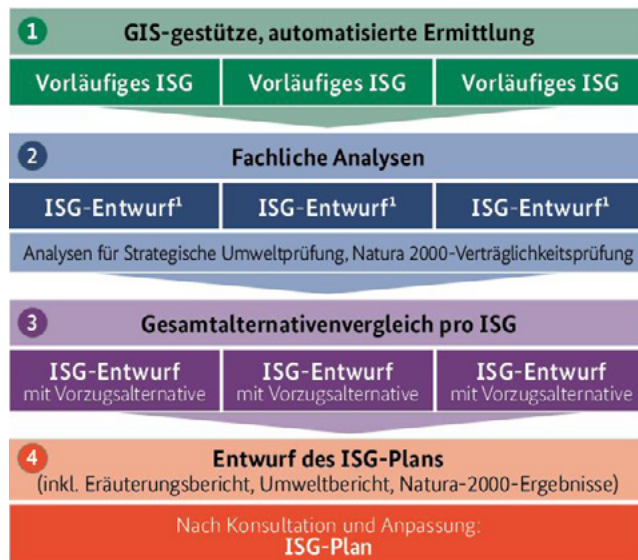
Ein Infrastrukturgebiet wird nur auf Auftrag eines Vorhabenträgers ermittelt. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Aufnahme eines neuen Vorhabens in den Bundesbedarfsplan bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Nach einem Antrag eines Vorhabenträgers liegt es im Ermessen der Behörde, ob sie ein Infrastrukturgebiet ausweist.

Wird ein Infrastrukturgebiet ausgewiesen, entfällt die Bundesfachplanung.

Die zuständige Behörde soll das Infrastrukturgebiet spätestens 20 Monate nach Antragstellung ausweisen.

Wie werden Infrastrukturgebiete ermittelt?

Der Infrastrukturgebieteplan wird in vier methodischen Schritten aufgestellt:



Grafische Darstellung der ISG-Planung

Die Methode zur Infrastrukturgebiete-Ausweisung orientiert sich an dem bewährten Vorgehen zur Ermittlung von Präferenzräumen. Sie wurde jedoch an die rechtlichen Vorgaben für die Ermittlung von Infrastrukturgebieten angepasst.

Nähere Informationen finden sich im Methodenpapier zur Infrastrukturgebiete-Ausweisung.

Strategische Umweltprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung²

Zum Infrastrukturgebieteplan wird eine Strategische Umweltprüfung sowie gegebenenfalls eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wird ein Umweltbericht durch die Behörde erarbeitet. Darin werden die erheblichen Umweltauswirkungen, die bei der Durchführung des Plans auftreten können, ermittelt, beschrieben und bewertet. Dies gilt auch für vernünftige Alternativen. Um die möglichen Umweltauswirkungen frühzeitig bei der Planerstellung berücksichtigen zu können, wird die Strategische Umweltprüfung bereits während der Erstellung des Infrastrukturgebieteplans durchgeführt. Die Ergebnisse dieses Umweltberichts werden bei der Entscheidung über den Infrastrukturgebieteplan berücksichtigt.

Daneben wird eine ebenengerechte FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Sie erfolgt auf Grundlage der bei der zuständigen Behörde bzw. sonstigen Fachbehörden vorhandenen Daten zu den betroffenen Natura 2000-Gebieten. Wenn keine geeigneten Daten vorhanden sind, sind keine Kartierungen notwendig.

Beteiligung an der Ausweisung von Infrastrukturgebieten

Bei der Ausweisung der Infrastrukturgebiete kann man sich beteiligen. Der Entwurf des Infrastrukturgebieteplans (inklusive Erläuterungsbericht), der Umweltbericht sowie die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfungen werden öffentlich konsultiert. Beteiligen können sich Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, die zuständigen Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelenverantwortung und die betroffene Öffentlichkeit.

Bitte beachten Sie für Ihre Stellungnahme:

Mit einem Infrastrukturgebiet wird der spätere Planungsraum für eine Leitungstrasse erstmals eingegrenzt. Innerhalb der Infrastrukturgebiete besteht in der Regel viel Flexibilität für den Vorhabenträger, eine geeignete Trasse zu suchen. In den sich anschließenden Planfeststellungsverfahren wird dann die konkrete Trasse festgelegt. In den Planfeststellungsverfahren gibt es wiederum Möglichkeiten, um sich zu beteiligen.

Die Konsultation dauert einen Monat. Dazu werden die Unterlagen auf der [Internetseite der Bundesnetzagentur](#) veröffentlicht.

1) Angepasstes vorläufiges ISG mit allen vernünftigen Alternativen
2) Die FFH-Verträglichkeitsprüfung basiert auf der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und ist in Deutschland in § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebietes ausgeschlossen werden können. Nur dann ist das Projekt oder der Plan grundsätzlich zulässig. Weitere Informationen finden Sie auf [netzausbau.de](#).

Ausweisung der Infrastrukturgebiete

Nach der Konsultation überprüft die Bundesnetzagentur, ob es aufgrund der Konsultationsergebnisse Anpassungsbedarf gibt. Die jeweiligen Infrastrukturgebiete, werden in einem Infrastrukturgebieteplan zusammengefasst und ausgewiesen.

Ein ausgewiesenes Infrastrukturgebiet ist für die nachfolgende Trassierung in der Planfeststellung weitgehend verbindlich. Nur aus zwingenden Gründen darf ein Infrastrukturgebiet verlassen werden.

Was ändert sich bei der Planfeststellung?

Wenn ein Infrastrukturgebiet ausgewiesen wurde, entfallen bei dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren die Umweltverträglichkeitsprüfung, die FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie die Prüfung des besonderen Artenschutzes.

Um die Einhaltung der Vorschriften zum Natura 2000-Gebietsschutz sowie zum besonderen Artenschutz dennoch zu gewährleisten, ergreifen die Vorhabenträger in der Planfeststellung geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nach festgelegten Regeln.

Zusätzlich zahlen sie einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 17.500 € je Kilometer Trassenlänge.